B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1o5 - Bereich Lindnerstraße von Westmarkstraße bis ca. 1oo m östlich der Buschhausener Straße -

Das Plangebiet erfaßt die Lindnerstraße zwischen der Westmarkstraße bis zur östlichen Grundstücksgrenze Lindnerstraße 1o6 sowie die Brinkstraße, Hammerstraße, Lessingstraße und Buschhausener Straße.

Die Lindnerstraße ist als Kreisstraße 16 (K 16) klassifiziert.

Sie stellt die nächste Verbindung vom Stadtteil Osterfeld über die B 223 nach Duisburg her und wird durch Individual- und Linienverkehr stark in Anspruch genommen.

Die zur Zeit dort vorhandene Fahrbahn ist zu schmal und entspricht auch in ihrer Befestigung nicht mehr den heutigen Anforderungen, weshalb ein Neuausbau unumgänglich notwendig geworden ist. (S. Anlage zur Begründung)

Entsprechend dem geplanten Straßenausbau sollen die Straßenbegrenzungslinien der Lindnerstraße - die südlichen Straßenbegrenzungslinien sind bereits durch den Bebauungsplan Nr. 74 festgesetzt - und der anschließenden Straßen im Bebauungsplan Nr. 1o5 rechtsverbindlich festgesetzt werden (der Ausbauplan der Lindnerstraße ist der Begründung als Anlage beigefügt). Gleichzeitig wird der für den Hauptkanal Oberhausen benötigte Geländestreifen als Baugrundstück für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von festen Abfallstoffen ausgewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 1o5 setzt mit Ausnahme des Hauptkanals Oberhausen lediglich Verkehrsflächen fest, da die Bauweise sowie die Art und das Maß der baulichen Nutzung durch den Bebauungsplan (Baugebietsplan) bereits festliegen.

Für die Lindnerstraße ist ein Höhenplan aufgestellt worden, aus dem die neuen Straßen- und Kanalhöhen zu ersehen sind.

Die Ausbaukosten betragen für den vom Bebauungsplan betroffenen Teil der Lindnerstraße ca. 85o.ooo.-- DM, die vom Land bezuschußt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus:

a) dem Bebauungsplan
b) dem Höhenplan

Oberhausen, den 11. November 197o

Beigeordneter Obervermessungsdirektor

Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 23. März 1971 bis 23. April 1971 öffentlich ausgelegen.

Oberhausen, den 26. April 1971
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Obervermessungsdirektor

Gehört zur Vfg. v. 24. 11. 1971
Az. IA2-125-4 (Oberhausen 105)

Landesbaubehörde Ruhr